

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. LXVIII.

Luzern, den 6. Hornung 1799.

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium, nachdem es von dem Finanzminister den Bericht erhalten, daß verschiedene Postbüros Befehle ertheilen, die Abreise der Kuriers aufzuhalten.

Erwögend, daß der regelmässige Dienst der Posten nicht zugebe, daß dieselben in ihrem Laufe aufgehalten werden;

Nach Anhörung seines Finanzministers,

beschlißt:

1. Der Regierungstatthalter eines jeden Kantons soll allein das Recht haben, die Abreise der Kuriers durch einen von seiner Hand unterschriebenen Befehl aufzuhalten, worin zugleich angezeigt seyn soll, bis auf welche Stunde der Kurier aufgehalten werden soll. Von diesem außerordentlichen Befehl soll er dem Direktorium einen ausführlichen Bericht ertheilen.

2. Eine Abschrift dieses Befehls soll von dem Postcommiss an das Central-Postbüro abgefertigt werden, um denselben zur Rechtfertigung über die Aufhaltung des Kuriers zu dienen.

3. Alle Postverwalter und Commiss sollen unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit gehalten seyn, die Abreise der Kuriers auf keinen andern Befehl hin aufzuhalten, als auf einen solchen, der unter den im ersten Artikel bestimmten Formalitäten von dem Regierungstatthalter kommen würde.

4. Dieser Beschluß soll den vorhergehenden Verfugungen in Betreff des Hauptorts der Republik nichts benehmen.

5. Dem Finanzminister ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen, welcher dem Tagblatte der gesetzlichen Beschlüsse beigeküßt werden soll.

Luzern, den 26. Januar 1799.

Gesetzgebung.

Senat 12. December.

(Vertsehung.)

Publi bemerkt, daß in Helvetien gottlob ist kein Krieg ist, wohl aber im Senat ein kleiner zu sehn scheint;

er glaubt es sey der Fall daß man über das am meisten streite, was man am wenigsten versteht. — Er tragt auf eine Commission an. Dux ebenfalls.

Der Beschluß welcher die Commission verwarf, wird nun zurückgenommen und eine durch den Präsidenten zu ernennende Commission beschlossen, die morgen berichten soll. Sie besteht aus den B. Neding, Schwaller, Laflachere, Beroldingen und Carlen.

Grosser Rath, 12. Januar.

Präsident: Legler.

Billeter begeht im Namen derjenigen Commission welche über die Formen des Verkaufs von Nationalgütern niedergesetzt ist, daß sie auch ein Gutachten über die Form der Verlehnung von Nationalgütern vorlegen dürfe. Eustor findet Billeters Antrag sehr sorgfältig, weil eine hundertjährige Verlehnung so ziemlich auf eine Veräußerung heraus käme; er unterstützt also Billeters Antrag, welcher angenommen wird.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird eine Bothschaft vom Vollziehungsdirektorium verlesen, in welcher dasselbe fragt, ob die bisherigen sogenannten Hinterfassgelder in den Gemeinden noch weiter fort bezahlt werden müssen. Zimmermann fordert Vertagung dieses Gegenstandes bis zur Behandlung des auf dem Kanzleitisch liegenden Gutachtens über die Bürgerrechte. Dieser Antrag wird einmütig angenommen.

Das Direktorium begeht dem Volksrepräsentant Haas, die Stelle eines Oberzenghauscommissärs übertragen zu dürfen. Zimmermann wundert sich, daß das Direktorium schon eine Stelle zu besetzen begeht, welche noch nicht einmal durch ein Gesetz bestimmt ist, und wünscht daß in Zukunft das Direktorium nicht mehr diesen Weg einschlage; übrigens aber begeht er Verweisung dieser Bothschaft an die in Rücksicht dieser Stelle niedergesetzte Militärcommission. Nielle stimmt ganz Zimmermann bei und fordert zugleich Vertagung des Entscheids dieser Anfrage bis nach Bestimmung des Gesetzes über das Austritt der Volksrepräsentanten aus der Gesetzgebung. Wyder stimmt bei, und wünscht, daß Haas erst das Urselinschlöster und den botanischen